

## EEG 2027

Überblick der wichtigsten Positionen zur anstehenden EEG-Novelle



## Inhalt

<b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Ausbau im ganzen Land ermöglichen und europäische Wertschöpfung stärken .....</b>	<b>4</b>
2.1 Einführung von zweiseitigen Differenzverträgen (CfD) .....	5
2.2 NZIA-Vorgaben stärken Resilienz .....	5
2.3 Referenzertragsmodell weiterentwickeln .....	6
<b>3 Investitionssicherheit für alle Akteursgruppen erhalten .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Netzausbau und Hochlauf von Flexibilität beschleunigen .....</b>	<b>7</b>
4.1 Maßnahmenpaket zum Hochlauf von Großbatteriespeichern .....	8
4.2 Wasserstoff: Investitionen anstoßen .....	8
4.3 Beschleunigter Netzausbau ohne Redispatch-Vorbehalt .....	8
4.4 Flaschenhals Netzanschlussprozess auflösen .....	9
4.5 Recht auf NVP-Überbauung einführen .....	9
<b>5 Netzdienliche Nutzungsmöglichkeiten von EE-Strom in Geschäftsmodellen vor Netzeinspeisung zulassen .....</b>	<b>10</b>
5.1 PPAs staatlich absichern .....	10
5.2 Direktbelieferung erleichtern .....	10
5.3 Einspeiseinfrastruktur: Investitionen ermöglichen, Kosten senken .....	11
5.4 Energy Sharing für Windenergie realisierbar machen .....	11

## Das Wichtigste in Kürze

Der BWE empfiehlt im Rahmen der EEG-Novelle:

- **Ausschreibungsvolumen:**
  - **kurzfristig anheben** aufgrund des verfehlten Strommengenpfads, entweder durch die Bundesnetzagentur oder durch eine kurzfristige Gesetzesänderung, wie sie die Länder fordern.
  - **Ausschreibungsvolumen verstetigen:** ab 2029 auf mindestens 10 GW jährlich.
- **produktionsabhängigen Abschöpfungsmechanismus mit Marktwertkorridor einführen**, jedoch ohne Eingriff in den Bestand.
- **Net Zero Industry Act (NZIA):**
  - **fair und bürokratiearm umsetzen**, um Abhängigkeiten abzubauen und eine souveräne europäische Windindustrie zu schützen.
  - NZIA-Mengen in Auktionen als **zusätzliche Volumina**.
- **Referenertragsmodell:**
  - **Abschattungsverluste** von über zehn Prozent sowie Maßnahmen des Sektormanagements nicht mehr über das Referenertragsmodell kompensieren.
  - **Standortausgleich** für windschwächere Standorte beibehalten.
- **Akteursvielfalt und Bürgerenergie erhalten:**
  - Für Beteiligungsgesetze der Länder einen **bundeseinheitlichen Rahmen** setzen.
  - **Transparenzregel** für Zahlungen an Kommunen nach § 6 EEG.
- **Hochlauf von Flexibilitäten:**
  - vorantreiben, um eine größere **Systemdienlichkeit der Erzeugung** zu ermöglichen und **Netzengpässe zu entschärfen**.
  - weitere Entlastungen bei **Großbatteriespeichern** und **Elektrolyseuren**.
- **Tempo beim Netzausbau deutlich erhöhen**. Der Redispatch-Vorbehalt widerspricht dem EU-Recht, würde Projekte unmöglich machen und ist daher abzulehnen.
- **Den Flaschenhals Netzanschlussprozess auflösen** durch Digitalisierung, Standardisierung, Transparenz und verbindliche Fristen. Die technischen Anschlussbedingungen (Trafos, Schaltschränke, Messtechnik, etc.) sollten standardisiert werden.
- **Wahlrecht der Anlagenbetreibenden zur Überbauung von Netzverknüpfungspunkten einführen** (derzeit nur „Kann-Regelung“).
- **Nutzung von EE-Strom vor der Netzeinspeisung erleichtern**: PPAs staatlich absichern, Direktbelieferung erleichtern, Einspeiseinfrastruktur nicht als Verteilernetz klassifizieren, Energy Sharing für Windenergie realisierbar machen.

## 1 Einleitung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat seit mehr als 25 Jahren weltweit Maßstäbe gesetzt und Investitionssicherheit geschaffen. Damit Deutschland seinen Bedarf an klimaneutralem Strom decken und seine Rolle als Green-Tech-Vorreiter ausbauen kann, muss das EEG weiterentwickelt werden.

Gerade vor dem Hintergrund geopolitischer Verunsicherung ist der ambitionierte Ausbau regenerativer Erzeugungskapazitäten die zentrale Strategie für Energiesicherheit und Resilienz in Europa. Verlässlichkeit und Planbarkeit sind Grundvoraussetzungen für den Erfolg der Energiewende. Für den weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien braucht es klare Leitplanken, mehr Flexibilitäten und Investitionsanreize, die Effizienz steigern und Systemkosten reduzieren.

Als wichtigste Stromerzeugerin Deutschlands mit einem Anteil von etwa 30% kann und will die Windenergie mehr Verantwortung für das Gesamtsystem übernehmen. Das EEG 2027 muss endlich den Weg frei machen für Systemintegration: ein funktionierendes Gesamtsystem aus Netzausbau, Flexibilitäten und Erneuerbarer Erzeugung. Der BWE sieht in der EEG-Novelle die Chance, Klimaschutz, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit in der Energieversorgung zu verbinden und fordert einen langfristig verlässlichen Rechtsrahmen.

## 2 Ausbau im ganzen Land ermöglichen und europäische Wertschöpfung stärken

Der BWE begrüßt die Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 13. November 2025, an den Ausbauzielen der Erneuerbaren Energien festzuhalten, ausdrücklich. Laut Zahlen der Bundesnetzagentur 2025 wurde der Strommengenpfad jedoch deutlich unterschritten. Statt der insgesamt prognostizierten 346 Terawattstunden (TWh) Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wurden nur ca. 257,5 TWh erreicht – eine Verfehlung um mehr als ein Drittel. Um wieder auf den EEG-Zielpfad zu gelangen, sollte die Bundesnetzagentur daher eine **Anhebung der Ausschreibungsmenge** prüfen (nach § 28 Abs. 3a Nummer 2 EEG). Alternativ wäre eine **gesetzliche Anpassung** zur Anhebung des Ausschreibungsvolumens, wie von den Ländern gefordert, zu begrüßen.

Zudem braucht die Branche einen klaren, verlässlichen, bürokratiearmen und fairen Rechtsrahmen für Ausschreibungsmengen über das Jahr 2028 hinaus. Um das Ausbauziel für 2035 erreichen zu können, ist eine Fortschreibung von **mindestens 10 GW jährlich ab 2029** erforderlich. Verlässliche Ausbauziele in dieser Höhe sind für Projektierer, Hersteller und Zulieferer im deutschen Leitmarkt von zentraler Bedeutung, um langfristige Investitionsentscheidungen treffen zu können. Nur so kann die starke Stellung der deutschen und europäischen Windindustrie im globalen Wettbewerb nachhaltig gesichert werden.

Im Sinne der Planungssicherheit schlagen wir außerdem vor, die **realisierten Volumina** von Bürgerenergieprojekten, Innovationsausschreibungen, Pilotwindanlagen und Hybridkraftwerken nicht von den regulären Ausschreibungsmengen abzuziehen.

In der Windenergieerzeugung ist die gesamte Wertschöpfungskette – von Forschung und Entwicklung über die Anlagenfertigung bis hin zu Projektierung, Bau und Betrieb von Windparks – in Deutschland vertreten. Die allermeisten der in Deutschland errichteten Windenergieanlagen werden in Europa gefertigt. Die bisherige Importabhängigkeit bei einigen Komponenten und Materialien soll durch eine

globale Diversifizierung der Lieferketten und eine stärkere europäische Wertschöpfung für Schlüsseltechnologien der Energiewende überwunden werden. Dafür ist ein verlässlicher Investitionsrahmen notwendig.

## 2.1 Einführung von zweiseitigen Differenzverträgen (CfD)

Die Einführung eines rechtskonformen Rahmens für zweiseitige Differenzverträge (CfD) zur Förderung Erneuerbarer Energien ist aus EU-rechtlicher Sicht geboten. Wichtig dabei ist, dass die Umsetzung Investitionssicherheit erhält und die Marktintegration stärkt. Wir befürworten die Einführung eines **produktionsabhängigen Abschöpfungsmechanismus mit Marktwertkorridor**. Die Ergänzung der gleitenden Marktpremie um einen Marktwertkorridor ist notwendig, um markt- und netzdienliche Anlagentechniken refinanzieren zu können und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten. Er bietet den Anlagenbetreiberinnen und Finanziererinnen genügend Sicherheit, um Risiken anlagenspezifisch abschätzen zu können. Die Flexibilisierung des Stromsystems ist dabei essenziell, um eine kosteneffiziente und dezentralisierte Energiewende zu ermöglichen. Die Ausgestaltung des CfDs muss allen Marktteilnehmern eine wirtschaftliche Teilnahme ermöglichen. Darüber hinaus empfehlen wir, **Wechselmöglichkeiten zwischen Förderregimen** frühzeitig und transparent zu regeln, um Investitionsentscheidungen nicht zu blockieren.

**Konkret schlagen wir für einen EU-rechtskonformen Abschöpfungsmechanismus vor, 90 Prozent von dem abzuschöpfen, was den anzulegenden Wert zzgl. 3 ct/kWh Marktwertkorridor übersteigt.**

Einen rückwirkenden Eingriff in den Bestand darf es nicht geben. Sämtliche Regelungen in Bezug auf den Abschöpfungsmechanismus dürfen nur für Neuanlagen gelten.

## 2.2 NZIA-Vorgaben stärken Resilienz

Die Umsetzung des europäischen Net Zero Industry Acts (NZIA) im Rahmen der EEG-Novelle kann wichtige Impulse für den **Abbau von Lieferkettenabhängigkeiten** setzen und eine **starke, souveräne europäische Windindustrie schützen**. Aus Sicht der deutschen Windbranche ist dabei besonders relevant, dass die Umsetzung von NZIA europaweit einheitlich, möglichst bürokratiearm und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfolgt.

Vorqualifikations- und Zuschlagskriterien müssen auf das längerfristige Ziel der Stärkung europäischer Net-Zero-Industrien wie der Windindustrie ausgelegt sein. Dazu zählen:

- verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- Umsetzungsfähigkeit von Projekten
- Cyber- und Datensicherheit
- Resilienz
- Nachhaltigkeit

Sie dürfen die Kosten und Risiken in Projekten nicht unangemessen erhöhen. Das Resilienzkriterium sollte unter den richtigen Rahmenbedingungen sowohl als Vorqualifikations- als auch als Zuschlagskriterium angewendet werden. Neben den drei verpflichtenden Vorqualifikationskriterien sowie dem Resilienzkriterium regt der BWE an, eines der folgenden drei Kriterien als ein Vorqualifikations- oder Zuschlagskriterium in Ausschreibungen für Windenergie an Land grundsätzlich in Betracht zu ziehen und in enger Abstimmung mit der Windindustrie festzulegen: Kreislaufwirtschaft (Recycling) oder Recyclingfähigkeit, CO<sub>2</sub>-Fußabdruck oder Integration in das Energiesystem.

Besonders wichtig ist darüber hinaus, die nach den Kriterien des **NZIA verauktionierte Menge als zusätzliches Volumen** zu implementieren. Bereits mit den im Rahmen des EEG 2023 festgelegten Ausschreibungsmengen werden bei Berücksichtigung des zu erwartenden Rückbaus alter Windenergieanlagen die Ausbauziele für 2030 voraussichtlich verfehlt. (s.o.) Da weder Regulierungsbehörden noch Industrie bisher entsprechende NZIA-Erfahrung mit den Ausschreibungen sammeln konnten, würde die sofortige Implementierung der NZIA-Kriterien ein Risiko für den erfolgreichen Ausbau der Windenergie in Deutschland darstellen. Die Mengen sollten daher zusätzlich zu den vorgesehenen und verstetigten Ausschreibungsvolumina des EEG gelegt werden.

### 2.3 Referenztragsmodell weiterentwickeln

Die Standortdifferenzierung des Referenztragsmodells (REM) ermöglicht einen effizienten, bundesweiten Windenergieausbau und reduziert die Kosten für den Netzausbau. Im Kern gleicht es Unterschiede bei Windverhältnissen weitgehend aus und ermöglicht flächendeckend faire Wettbewerbsbedingungen in den Ausschreibungen. Im Koalitionsvertrag wurde angekündigt, das Referenztragsmodell auf Kosteneffizienz zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund werden insbesondere enge Windparklayouts diskutiert, die weniger Parkeffizienz aufweisen und durch Abschattungsverluste oder Sektormangement verminderter Strommengen produzieren. Der BWE befürwortet, künftig **Abschattungsverluste oberhalb von 10 Prozent und Sektormangement nicht mehr** über das REM zu kompensieren. Eine einfach nachweisbare Ausgestaltung dieser Maßnahme muss mit der Branche ausgearbeitet werden. Die Fortentwicklung des REM darf aber **nicht in den Bestand eingreifen** und sollte laufende Projekte nicht gefährden.

Je dezentraler und regional ausgeglichener die deutsche Stromversorgung bereitgestellt wird, desto resilenter und kosteneffizienter ist sie. Der Ausbau der Windenergie in allen Bundesländern, auch in der Südregion, sorgt für die bessere regionale Übereinstimmung von Stromangebot und -nachfrage. Dadurch sinkt der Investitionsbedarf in Netze, Speicher und flexible Erzeugungsanlagen zur Ertüchtigung des deutschen Stromsystems.

Daher muss der zukünftige energierechtliche Rahmen zwingend sicherstellen, dass der **Windenergieausbau räumlich ausgewogen** erfolgt. Er soll gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen windstarken und windschwächeren Standorten schaffen. Vor diesem Hintergrund ist der bestehende gesonderte Standortausgleich für 50- und 60-Prozent-Standorte unerlässlich. Indem alle Bundesländer planbar Flächen für den Ausbau der Windenergie bereitstellen, tragen sie somit auch maßgeblich zur Sicherheit des deutschen Energiesystems bei.

## 3 Investitionssicherheit für alle Akteursgruppen erhalten

Die Energiewende lebt von ihrer Vielfalt: Bürgerenergie, Stadtwerke, Mittelstand und Industrie tragen gemeinsam dazu bei, die Windenergie zum Rückgrat der deutschen Stromerzeugung zu machen. Die Diversität des deutschen Windsektors leistet einen maßgeblichen Beitrag zu seiner Resilienz und seiner gesellschaftlichen Akzeptanz. Das sollte der Bundesgesetzgeber bei der EEG-Novellierung berücksichtigen, damit die finanziellen und regulatorischen Anforderungen für die verschiedenen Akteure der Windstromerzeugung umsetzbar sind. Um dieses Ziel der Vielfalt der Marktakteure zu unterstreichen, sollte § 1 EEG explizit festschreiben, dass die **Akteursvielfalt** bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien **erhalten bleiben soll**.

Die lokale Beteiligung von Bürger\*innen und Kommunen – auch über die bisherige Regelung von § 6 EEG hinaus – bleibt ein wichtiges Instrument, um die gesellschaftliche Akzeptanz des Windenergieausbaus zu sichern. Aus Sicht der Windbranche ist in den **Länderregelungen** zur kommunalen Beteiligung ein breites Spektrum an Beteiligungsformaten sinnvoll. Es braucht jedoch eine **klare bundesrechtliche Rahmensetzung**, um Transparenz sicherzustellen und übermäßige bürokratische Belastungen zu vermeiden. Um die beabsichtigte Akzeptanzwirkung sicherzustellen, wäre eine **bundeseinheitliche Transparenzregelung** zur Veröffentlichung der nach § 6 EEG erhaltenen Zahlungen durch die Kommunen zusätzlich sinnvoll.

Bei Bürgerenergiegesellschaften die nicht an Ausschreibungen teilnehmen, ergibt sich der anzulegende Wert für die Vergütung aus dem Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots des Vorvorjahres. In der Anwendung ist der **maßgebliche Zeitpunkt** allerdings nicht klar geregelt und sollte daher auf den Tag der **Meldung bei der Bundesnetzagentur** festgelegt werden.

Die Befreiung von Bürgerenergiegesellschaften von der Ausschreibungspflicht gemäß § 22 Absatz 2 Nr. 3 EEG zielt darauf ab, lokale Bürgerbeteiligung zu stärken, kleine, dezentrale Projekte wirtschaftlich umsetzbar zu machen und die Akzeptanz der Energiewende vor Ort zu erhöhen. Hierfür gilt eine Projektobergrenze mit einer installierten Leistung bis einschließlich 18 Megawatt. Die 18-MW-Begrenzung entspricht jedoch nicht mehr dem Stand der Technik. Der BWE empfiehlt der Bundesregierung daher, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, eine **Begrenzung auf eine feste Anzahl von sechs Anlagen** zu verankern. Auch die Bundesvorgabe sowie das Bundesförderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften sollten entsprechend angepasst werden.

Wir begrüßen die im Koalitionsvertrag angekündigte **Öffnung für Investitionsfonds** in die Energieinfrastruktur. So lässt sich über das Standortförderungsgesetz hinaus privates und institutionelles Kapital mobilisieren.

## 4 Netzausbau und Hochlauf von Flexibilität beschleunigen

Um den Ausbau regenerativer Stromerzeugungskapazitäten konsequent fortsetzen zu können, sind systemische Umstellungen wichtiger denn je. Flexibilität ist der Schlüssel zum Gelingen eines erneuerbaren Energiesystems. Durch einen **Hochlauf der Flexibilitäten** soll die **Systemdienlichkeit** der Windenergie verbessert werden, um Kostensenkung und Sicherheit des Stromsystems zu gewährleisten. Speicher, Elektrolyseure, Power2Heat-Anwendungen, Direktbelieferung von Unternehmen, Energy Sharing und regionale Stromnutzung sind im Koalitionsvertrag fest verankert – die Energieministerkonferenz der Länder hat dies bekräftigt.

Diese Technologien **entschärfen Netzengpässe**, stabilisieren den Marktwert der Erneuerbaren und senken langfristig die EEG-Differenzkosten. Auch das erforderliche Back-up lässt sich über Biomasse, Batteriespeicher und Elektrolyseure am Markt organisieren. Die kürzlich beschlossene Privilegierung von Batteriespeichern unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich ist ein richtiger Schritt in diese Richtung. Der Ausbau von Flexibilitätstechnologien ist eine No-Regret-Maßnahme.

## 4.1 Maßnahmenpaket zum Hochlauf von Großbatteriespeichern

Um Flexibilisierungen voranzutreiben, ist die kürzlich vom Bundestag beschlossene Privilegierung von Batteriespeichern sowie der untertägigen Speicherung von Wärme und Wasserstoff im Außenbereich in § 35 BauGB ein wichtiger Schritt. Weitere müssen folgen. Unter anderem folgende Maßnahmen erleichtern den Hochlauf von Großbatteriespeichern:

- Anschlussregelung zur Befreiung der Speicher von Netzentgelten, wenn sie systemdienlich betrieben werden
- Erleichterungen beim Netzanschluss (z. B. Schaffung einer bundesweit einheitlichen Internetplattform, verbindliche Fristen)
- Entlastungsanlagen in Netzengpassregionen uneingeschränkt an „Nutzen statt Abregeln“ gem. § 13 k EnWG teilnehmen lassen

## 4.2 Wasserstoff: Investitionen anstoßen

Wasserstoff ist ein unverzichtbarer Baustein für ein dekarbonisiertes Stromsystem. Allerdings besteht beim Ausbau von Elektrolyseuren weiterhin hohe Investitionsunsicherheit, die dringend adressiert werden muss, damit der Wasserstoff-Hochlauf nicht verpasst wird. Das EU-Recht bietet über nachfolgende nationale Maßnahmen hinaus zusätzliche Ansatzpunkte:

- Der BWE fordert eine **Entfristung der Netzentgelt-Befreiung für systemdienliche Elektrolyseure**.
- Systemdienlich betriebene Elektrolyseure, welche erzeugungsnah vor demselben Netzverknüpfungspunkt, also ohne Netznutzung, mit Strom direkt beliefert werden, müssen auch tatsächlich flexibel gefahren werden können.
- Neufassung des § 13k EnWG (Nutzen statt Abregeln) um die **Wettbewerbsfähigkeit** aller Elektrolyseure auf dem Markt zu **verbessern**.

Neben dem Hochlauf von Flexibilitäten sind der beschleunigte Netzausbau und beschleunigte Netzanschlussverfahren unerlässlich.

## 4.3 Beschleunigter Netzausbau ohne Redispatch-Vorbehalt

Der schleppende Netzausbau und das zunehmende Tempo des EE-Ausbaus führt zu knappen Kapazitäten beim Netzanschluss. Deshalb wird über den sogenannten Redispatch-Vorbehalt diskutiert, obwohl die Übertragungsnetzbetreiber prognostizieren, dass die Redispatch-Kosten mittel- bis langfristig sinken werden. Ein Vorschlag aus Mecklenburg-Vorpommern sieht vor, vier Jahre lang auf den finanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen zu verzichten, wenn das Abregelungsvolumen im Vorjahr drei Prozent überschritten hat.

Aus Sicht des BWE **widerspricht dieser Vorschlag dem EU-Recht und ist abzulehnen**. Faktisch würde ein Redispatch-Vorbehalt fremdkapitalfinanzierte EE-Projekte unmöglich machen und so die Energiewende erheblich ausbremsen. Stattdessen schlagen wir ein Maßnahmenpaket aus flexiblen Netzanschlüssen, Digitalisierung, beschleunigtem und erleichtertem Netzausbau, besserer Nutzung

bestehender Infrastruktur (z. B. Überbauung) sowie den Abbau von Flexibilitätshemmrisiken vor. Damit können Netzengpässe gemindert werden, ohne die Investitionssicherheit zu gefährden.

#### 4.4 Flaschenhals Netzanschlussprozess auflösen

Während der Ausbau der Windenergie weiterhin an Fahrt gewinnt, sorgt der Netzanschlussprozess nach wie vor für Verzögerungen. Um den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht auszubremsen, muss die EEG-Novelle hier gegensteuern. Der Netzanschlussprozess braucht Digitalisierung, Standardisierung, Transparenz und verbindliche Fristen. Der BWE schlägt hierzu folgende regulatorische Schlüsselmaßnahmen vor:

- Die **Reservierung von Netzanschlusskapazitäten ermöglichen**, aber mit **Netztransparenz** verbinden, d. h. einer netzbetreiberübergreifenden Informationspflicht über verfügbare Netzanschlusskapazitäten sowie mit **verbindlichen Fristen** im Netzanschlussverfahren.
- Die **gesetzlich vorgeschriebene Digitalisierung des Netzanschlussprozesses** vollständig umsetzen, um den Stau bei Anschlussbegehren zu lösen sowie den Netzbetreiberinnen einen gesamtwirtschaftlich sinnvollen Umgang mit der akuten Situation immer knapper werdender Netzanschlusskapazitäten zu ermöglichen.

#### 4.5 Recht auf NVP-Überbauung einführen

Die komplementären Energieerzeugungsprofile von Wind- und PV-Anlagen ermöglichen eine technisch sichere Überbauung, bei der die installierte Anlagenleistung die Einspeiseleistung des Netzverknüpfungspunkts (NVP) übersteigt. Die in der letzten Novelle erfolgte Einführung von § 8a EEG zu „flexiblen Netzanschlussvereinbarungen“ ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Instruments eines flexiblen Anschluss- und Eispeiseregimes. Die Regelung sollte vor dem Hintergrund der Praxistauglichkeit und Anwendbarkeit wie folgt optimiert werden:

- Ein grundsätzliches **Wahlrecht der Anlagenbetreibenden zur Überbauung von NVP** ist einzuführen. Grundlage hierfür sollte der von der Branche erarbeitete Mustervertrag sein. Der Fokus sollte darauf liegen, die Überbauung von NVPs rechtssicher zu ermöglichen, indem die derzeitige Kann-Regelung in § 8a EEG zu einem (Wahl-)Recht auf Flexible Netzanschlussverträge des Anlagenbetreibers weiterentwickelt wird. Außerdem müssen Netzbetreiber Überbauungskonzepte in ihren Betriebsführungs- und Abrechnungsprozessen abbilden. Viele Netzbetreiber sind dazu aktuell nicht in der Lage und ruhen sich auf der Ablehnung der Kann-Regelung aus. Gleichzeitig darf die Pflicht zum Angebot eines flexiblen Netzanschlussvertrages nicht dazu führen, dass sich Netzbetreiber ihrer Anschlusspflicht entziehen.
- Die **Standardisierung der technischen Anschlussbedingungen** (Trafos, Schaltschränke, Messtechnik, etc.), um Preisauftrieb in den Lieferketten zu dämpfen.

Die beiden letztgenannten Maßnahmen können dazu beitragen, die systemischen Kosten des Netzausbaus zu reduzieren und so die Ertüchtigung des Stromsystems effizienter und kostengünstiger zu gestalten.

## 5 Netzdienliche Nutzungsmöglichkeiten von EE-Strom in Geschäftsmodellen vor Netzeinspeisung zulassen

Die systemdienlichen Nutzungsmöglichkeiten von EE-Strom in Geschäftsmodellen vor der Netzeinspeisung müssen vereinfacht werden. Viele innovative Geschäftsmodelle scheitern, weil die Regulierung fast ausschließlich die Netzeinspeisung vorsieht. Um grünen Strom effizienter zu nutzen, müssen Geschäftsmodelle **vor der Einspeisung** möglich werden:

- Rechtssichere Power-Purchase-Agreement-Strukturen (PPA)
- Regionale Direktbelieferung der Industrie
- Energiespeicher und Ladepunkte in der Einspeiseinfrastruktur
- Energy Sharing

Diese Nutzungen und die netzdienliche Verwendung entlasten die Netze und erhöhen die Systemeffizienz. Auf zwei von ihnen möchten wir an dieser Stelle besonders hinweisen: PPAs und Direktbelieferung.

### 5.1 PPAs staatlich absichern

PPAs sind ein zentraler Treiber für den EE-Ausbau und bilden eine tragende Säule der industriellen Transformation. Sie ermöglichen Unternehmen u. a. langfristige Planungssicherheit und den Aufbau zusätzlicher, marktbasierter Investitionssignale. Vor diesem Hintergrund sollte die Rolle von PPAs und Direktbelieferungen von Unternehmen neben einem staatlich verbilligten Industriestrompreis gestärkt werden, da diese Instrumente zu einer langfristig günstigeren Energieversorgung für industrielle Stromabnehmer führen.

Zudem müssen PPAs staatlich abgesichert werden. Eine **staatliche Absicherung** für den seltenen Fall des Ausfalls des PPA-Offtakers würde für entsprechende Sicherheit und Planbarkeit sorgen. Hierüber würden vor allem langfristige PPAs (ab z. B. sieben Jahren Laufzeit) abgesichert. Über einen so langen Zeitraum ist es ansonsten schwierig, die Bonität des Offtakers zuverlässig zu bewerten. Nicht zuletzt würde eine staatliche Absicherung von PPAs eine aktive Mittelstandspolitik bedeuten, indem sie auch KMUs den Zugang zu PPAs ermöglichen würde.

### 5.2 Direktbelieferung erleichtern

Direktbelieferung bezeichnet im Kontext des EEG die direkte physikalische Lieferung von Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen über eine Direktleitung an Verbrauchende, ohne dass der Strom zunächst über das öffentliche Netz eingespeist wird und es sich um Eigenversorgung handelt. Der **unbestimmte Rechtsbegriff der „unmittelbar räumlichen Nähe“** ist für eine Direktbelieferung hinderlich. Der Begriff taucht an unterschiedlichen Stellen im EEG auf und sollte **gänzlich gestrichen** werden. Zur Beschreibung einer Direktbelieferung sollte sachgerecht die Nutzung direkter Leitungen ohne Nutzung des öffentlichen Stromnetzes hinreichend sein.

Auch im Bereich der „Kundenanlagen“ ist eine rasche EU-rechtskonforme Lösung erforderlich.

### 5.3 Einspeiseinfrastruktur: Investitionen ermöglichen, Kosten senken

Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie müssen für die Einspeisung mittels Leitungen und ggf. Umspannwerken an einen Netzverknüpfungspunkt mit dem Energieversorgungsnetz verbunden werden. Diese *Einspeiseinfrastruktur* kann auch die Anlagen unterschiedlicher Betreiberinnen vor dem Netzverknüpfungspunkt (Erzeugungsanlagen, Speicher, Power-to-X Anlagen) miteinander verbinden und ist **nicht als Verteilernetz** zu klassifizieren. Dabei handelt es sich **nicht um einen regulierten Netzbetrieb** mit damit einhergehenden Pflichten zur Versorgung von Letztverbrauchern. Es geht vielmehr um gewerbliche Teilnehmerinnen des Energiemarktes, die sich mit der Erzeugung und Umwandlung von Energie befassen und hierfür selbst bzw. gegenseitig mit der erforderlichen Infrastruktur ausstatten müssen und dies vertraglich absichern. Daher ist eine Klarstellung im § 3 EnWG erforderlich. Dazu haben wir detaillierte Vorschläge vorgelegt.

### 5.4 Energy Sharing für Windenergie realisierbar machen

Die kürzlich beschlossene Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) verankert mit dem neuen § 42c erstmals Energy Sharing verbindlich im deutschen Recht und setzt damit die entsprechenden Vorgaben der EU-Strombinnenmarktrichtlinie zur gemeinsamen Nutzung von Erneuerbaren-Strom national um. In der aktuellen Fassung fehlen jedoch wesentliche Umsetzungs- und Ausgestaltungselemente, sodass das Modell in der geplanten Form für die Windenergie und viele Praxisfälle derzeit nicht praktikabel realisierbar ist. Offene Fragen zu **Teilnahmeberechtigung, räumlicher Anwendung** und klaren **Vertrags-/Regelungsstandards** verhindern dies.

## Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

030 21234121 0

[info@wind-energie.de](mailto:info@wind-energie.de)

[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)

V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

Unsplash (CCO)

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Ansprechpersonen

Cornelia Uschtrin | Teamleiterin Politik und Europa | [c.uschtrin@wind-energie.de](mailto:c.uschtrin@wind-energie.de)

Mirko Moser-Abt | Leiter Politik | [m.moser-abt@wind-energie.de](mailto:m.moser-abt@wind-energie.de)

### Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand

Arbeitskreis Energiepolitik

### Datum

11. Februar 2026